



MERKBLATT

zum Kammerbeitrag 2012

1. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Stichtag für die Beitragsveranlagung ist der 1. Februar des Beitragsjahres. Sie sind beitragspflichtig, wenn Sie an diesem Stichtag Mitglied in der Landesärztekammer Brandenburg sind.
2. Für die Bemessung zum Kammerbeitrag 2012 sind Ihre **Einkünfte** (nicht das zu versteuernde Einkommen) aus selbständiger und/oder nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit aus dem Jahr **2010** maßgebend. Waren Sie im Jahr 2010 nicht ärztlich tätig (z. B. wegen Elternzeit, Studium) sind die Einkünfte des Jahres 2011 zugrunde zu legen. Berufsanfänger im Jahr 2012 zahlen den Mindestbeitrag.
3. Als Nachweis über die Einkünfte dient der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2010. Bitte übersenden Sie uns die 1. Seite des Bescheides mit den Angaben zur Person, sowie die Folgeseiten mit den Angaben über Ihre Einkünfte. Einkünfte des Ehepartners bzw. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen etc. werden bei der Berechnung des Kammerbeitrages nicht berücksichtigt und können unkenntlich gemacht werden.

Angestellte Ärzte, die keinen Lohnsteuerjahresausgleich vornehmen, entnehmen die Einkünfte ihrer Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 3 "Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge"). Dabei ist jedoch zu beachten, dass Werbungskosten nur geltend gemacht werden können, wenn diese vom Finanzamt bestätigt wurden.

Beispielrechnung

anhand beigefügtem Muster eines Einkommensteuerbescheides sind zugrunde zu legen:

| | |
|--|---------------------|
| - Einkünfte aus selbständiger Arbeit | 2.345 EUR |
| - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | 28.412 EUR |
| - abzüglich Werbungskosten | - 2.560 EUR |
| - abzüglich Entlastungsbetrag für Alleinerziehende | - 1.308 EUR |
| Einkünfte lt. Beitragsordnung | <u>= 26.889 EUR</u> |

Berechnung des Kammerbeitrages:

26.889 EUR x 0,53% = 142,51 EUR

Bei niedergelassenen Ärzten werden die Einkünfte der Gewinnermittlung entnommen und erscheinen als Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben, gem. § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes). Einkünfte aus „anderer selbständiger/gewerblicher Arbeit“ bleiben für die Berechnung unberücksichtigt.

4. Falls Ihnen der Steuerbescheid 2010 noch nicht vorliegt, **vermerken Sie dies bitte auf der Selbstveranlagung**, stufen sich zunächst mit einem von Ihnen selbst errechneten Betrag (Grundlage: z. B. Berechnung zur Steuererklärung, Lohnsteuerbescheinigung, Gewinnermittlung) vorläufig ein und **überweisen diesen Betrag** auf folgende Bankverbindung:

Konto: 000 304 8411
BLZ: 300 606 01 bei der Deutschen Apotheker-und Ärztebank e. G. Düsseldorf
VWZ: Kammerbeitrag 2012, - *Ihre Registriernummer* -

Es ist wichtig, dass die vorläufige Selbstveranlagung vorgenommen wird, da sonst eine Veranlagung durch die Landesärztekammer Brandenburg erfolgen muss (siehe § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung).

Mögliche Überzahlungen erhalten Sie selbstverständlich zurück. Reichen Sie den Auszug des Einkommensteuerbescheides **bitte unaufgefordert nach**, sobald er Ihnen zugegangen ist.

5. **Wichtige Fristen:**

Ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass des Kammerbeitrages kann nach § 6 Abs. 2 der Beitragsordnung nur bis zum **31. März 2012** gestellt werden. Er ist zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen (u. a. Einkommensteuerbescheid des Bemessungsjahres) bei der Landesärztekammer einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Kammerbeitrages besteht nicht.

6. Die von Ihnen im Rahmen der Beitragsveranlagung eingesandten Unterlagen schicken Sie bitte direkt z. Hd. Frau Kierey, dann werden diese Briefe bei Posteingang gleich von der übrigen Post getrennt.
7. Bitte überprüfen Sie die Angaben auf der **Änderungsmitteilung**, korrigieren Sie diese ggf. und senden diese mit den Beitragsunterlagen zurück.

Bei Rückfragen zum Kammerbeitrag steht Ihnen Frau Kierey in der Hauptgeschäftsstelle (Tel.: 03 55/ 7 80 10 21, Fax: 03 55/ 7 80 11 48) gern zur Verfügung.